



Preis und Konditionsverzeichnis

der

BLG Cargo Logistics GmbH & Co KG

Gültig: ab 01.03.2009

*BLG Cargo Logistics GmbH & Co KG
Senator-Borttscheller-Str., Terminal 21
D - 28197 Bremen*

*Postfach 28 61 58
D - 28361 Bremen*

Tel. 0421 - 398 - 06

Fax 0421 - 398 2368

cargo_logistics@cargologistics.blg.de

<http://www.blg.de>

Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Schiffsentgelte
- III. Schichtzuschläge / Überstunden / Wartezeiten
- IV. Entgelte für Schwimmkraneinsatz
- V. Umschlagentgelte
- VI. Warenverzeichnis in alphabetischer Reihenfolge
- VII. Lagergeld
- VIII. Besonder Entgelte
- IX. UST + Zoll
- X. Hafengebühr / Sicherheitszuschlag

I. Allgemeine Bestimmungen

I.I Vorschriften für die Benutzung der Anlagen

Für die Benutzung der Anlagen sind neben den geltenden Gesetzen und Verordnungen dieses Preis- und Konditionsverzeichnis und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Betriebsordnung (AGBO), neueste Fassung, der BLG Cargo Logistics GmbH & Co KG (BLG) maßgebend.

Es erfolgt die zollrechtliche Warenbehandlung im Neustädter Hafen nach den Zollkodex-Bestimmungen eines Seezollhafens. Der BLG Cargo Logistics GmbH & Co. KG (BLG) hat den Status eines „zugelassenen Empfängers“ (zE/zT) und betreibt ein Zolllager Typ A. Hieraus abgeleitet tritt die BLG Cargo grundsätzlich als Verwahrer und als Lagerhalter auf.

I.II Aufträge für die Benutzung der Anlagen

Zur Benutzung der Anlagen sind Aufträge erforderlich, die schriftlich und in der vorgeschriebenen Form bei der Gesellschaft zu stellen sind.

Zur Bearbeitung von Schiffen muss zwingend eine, durch den Reeder oder seinem Vertreter erstellte, schriftliche Schiffsanmeldung der Gesellschaft vorliegen.

I.III Entgelte

1. Für die Berechnung werden Bruttogewichte / -maße zugrunde gelegt.
2. Das Gewicht wird auf volle 100 kg aufgerundet.
3. Das Maß wird auf volle 0,1 cbm aufgerundet.
4. Die im Verzeichnis genannten Preise verstehen sich für Kolli in handelsüblicher, seemäßiger Verpackung und haben nur Gültigkeit, soweit die Güter nicht besonderen Vorschriften der GGV-See oder anderen gesetzlichen Vorschriften unterliegen.
5. Für Leistungen, die im Verzeichnis nicht genannt sind oder einen besonderen Aufwand erfordern, sind die Entgelte im Vorwege mit der Gesellschaft zu vereinbaren.
6. Die Entgelte haben Gültigkeit werktätlich montags bis freitags für die I. und II. Schicht. Für Arbeiten außerhalb dieser Zeiten werden Zuschläge erhoben.
7. Sämtliche Entgelte sind im Sinne des Umsatzsteuergesetzes steuerbare Umsätze gemäß UStG, sofern nichts Gegenteiliges veröffentlicht ist.
8. Die Entgelte werden in der Regel nachträglich eingezogen; die Gesellschaft ist indes berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen.
Für Lagergüter sind beim Übergang der Güter in andere Hände die Entgelte für die Zeit bis zum Tage des Überganges sofort zu bezahlen.
Auslagen der Gesellschaft sind sofort zu erstatten.
9. Rechnungen sind unverzüglich nach Erhalt zu begleichen. Zahlungseingänge werden gegen die ältesten Forderungen verrechnet. Nach Ablauf von 14 Tagen kann ein Säumniszuschlag von 2 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank erhoben werden.

10. Schuldner der Entgelte ist vorbehaltlich nachstehender und besonderer Ausnahmen der Auftraggeber.
11. Wenn bei Durchgangsgütern das Verfügungsrecht wechselt, bleibt der erste Auftraggeber zahlungspflichtig, sofern er nicht ausdrücklich im Auftrag vorgeschrieben hat, daß das Gut nur gegen Nachnahme der Entgelte auszuliefern ist.
12. Übernimmt der Reeder die Bezahlung von Umschlagentgelten, so bleibt der Auftraggeber neben dem Reeder zahlungspflichtig.
13. Eine Aufrechnung gegen die Forderungen der Gesellschaft ist ausgeschlossen, es sei denn, die zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
14. Bei einer Falschdeklaration von Waren (z.B. Vorgabe eines falschen Warencodes) behält sich die BLG vor, den höchsten, tarifarischen Satz zur Abrechnung zu bringen, wenn dieses durch die verfügende Partei nicht vor Verladung auf das Seeschiff oder anderen Verkehrsträger korrigiert wird.

II. Schiffsentgelte (Dues on Ship)

Die Entgelte sind vom Reeder bzw. seinem Vertreter zu zahlen. Die Bestimmungen aus Abschnitt I, Absatz III, bleiben davon unberührt.

1. Liegeplatzentgelt (Tonnage Dues)

Jedes Schiff an den Anlagen hat ein Liegeplatzentgelt zu entrichten.

Das Liegeplatzentgelt wird berechnet auf Basis Bruttoreaumzahl (BRZ)* des betreffenden Schiffes und beträgt, multipliziert mit der Bruttoreumzahl:

für die ersten 24 Stunden Liegezeit	EURO 0,43
für jede weiteren angefangenen 12 Stunden	EURO 0,22

Die Liegezeit beginnt mit der Aufnahme und wird durchgängig berechnet bis zur Beendigung der Lösch-/Ladearbeit. Sonn- und Feiertage sowie Nachmittage vor hohen Feiertagen zählen nur dann als Liegezeit, wenn an ihnen das betreffende Schiff arbeitet.

* Gesetz vom 22.01.1975 zum Internationalen Schiffsvermessungsübereinkommen vom 23.06.1969

2. Entgelt für die Benutzung der Kaianlagen

Benutzt ein Schiff die Anlagen zu anderen als Lösch-/Ladearbeiten, wird ein Entgelt berechnet per angefangene 24 Stunden in Höhe von **EURO 5,00 p. lfd. Meter**

3. Kajeentgelt (Quay-Weight-Dues)

Für das über die Kaje gelöschte / geladene Gut wird ein Kajeentgelt berechnet:

Schiffe im Überseeverkehr einkommend und ausgehend	EURO 5,75 p. Mto
Schiffe im Großen Europaverkehr einkommend und ausgehend	EURO 4,95 p. Mto
Schiffe im Kleinen Europaverkehr einkommend und ausgehend	EURO 3,40 p. Mto
Schiffe im Deutschen Küstenverkehr einkommend und ausgehend	EURO 3,40 p. Mto

4. Kranhilfeentgelt (Cranage)

Dafür, daß die Gesellschaft mit ihren Hebezeugen aus dem Raum bzw. in den Raum des Seeschiffes Güter auf- bzw. absetzt, wird ein Kranhilfeentgelt erhoben. Dieses beträgt je Uferkran und angefangene Schicht **EURO 99,75**

Vom Schiff bestellte Überstunden gelten als angefangene Schicht.

5. Operation von / nach aussen Bords (AB-Übernahme)

Wird an den Anlagen der BLG Cargo Ware nach oder von aussenbords gelöscht oder geladen unter Einsatz des eigenen an Bord befindlichen Geschirrs so wird ein anteiliges Liegeplatzentgelt in Höhe von **EURO** **auf Anfrage** erhoben.

III. Schichtzuschläge / Überstunden / Wartezeiten

1. Schichtzuschläge (Shift-Surcharges)

Bei Arbeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit werden für die Mehrkosten an jeder Lösch- bzw. Ladestelle besondere Zuschläge berechnet. Aufgrund des gültigen Lohnstarifes betragen diese per Gang und Schicht

	EURO
an Werktagen montags bis freitags	
III. Schicht	760,00
sonnabends	
I. Schicht	310,00
II. Schicht (8 Stunden)	865,00
III. Schicht (8 Stunden)	980,00
an Vorfeiertagen	
I. Schicht (6 Stunden)	705,00
an Sonn- und Feiertagen (8 Stunden-Schichten)	
I. Schicht	1.085,00
II. Schicht	1.085,00
III. Schicht	1.225,00

2. Überstundenzuschläge (Overtimes)

Überstunden sind alle über eine Arbeitsschicht hinausgehenden Arbeitszeiten.

an Werktagen montags bis freitags im Anschluß je angefangene Stunde und Gang	
an die I. Schicht	185,00
an die II. Schicht	310,00
an die III. Schicht	360,00
sonnabends je angefangene Stunde und Gang	
an die I. Schicht	340,00
an die II. Schicht	430,00
an die III. Schicht	535,00
an Vorfeiertagen nach 12.00 Uhr per Gang	
bis 1 Stunde	1.825,00
bis 2 Stunden	2.645,00
bis 3 Stunden	3.465,00
an Sonn- und Feiertagen im Anschluß je angefangene Stunde und Gang	
an die I. Schicht	540,00
an die II. Schicht	540,00
an die III. Schicht	670,00

Pausen
für eine durchgearbeitete Pause per Gang

635,00

3. Wartezeiten (Waiting-Times)

Fällt eine bestellte Schicht durch Witterungseinflüsse, verspäteter Schiffsankunft, verspätetem Eintreffen der Ladung usw. ganz oder teilweise aus, so wird die ausgefallene Zeit als Wartezeit dem Schiff berechnet.

Bei Landfahrzeugen oder Binnenschiffen entstehende Wartezeiten werden der Ware berechnet.

EURO

Aufgrund des gültigen Lohnstarifes beträgt das Entgelt für Wartezeiten
Minestabrechnung 1/2 Stunde

75,00

je Arbeitskraft und
Stunde

4. Besondere Regelungen

Wenn an einer Lösch-/Ladestelle im Stückgutverkehr mehr als 8 Arbeitskräfte eingesetzt werden, verdoppeln sich die jeweiligen Zuschläge.

Für Arbeitskräfte, die nach Zeitaufwand berechnet werden, werden 15 % der Zuschläge pro Arbeitskraft berechnet.

Frühstunden werden wie Überstunden berechnet.

Hilfskräne werden mit 15 % der Zuschläge berechnet.

IV. Entgelte für den Einsatz von Schwimmkränen

1.	Schwimmkran-Verholentgelte / Zuschläge für den Einsatz von Schwergutgeräten Für Kollis mit Stückgewichten über 30.000 kg werden Schwimmkran-Verholentgelte bzw. Zuschläge für den Einsatz von Schwergutgeräten berechnet. Diese betragen je angefangene Stunde und eingesetzten Schwimmkran	EURO
	für Stückgewichte über 30 to bis 100 to	1.000,00
	für Stückgewichte über 100 to bis 200 to	1.800,00
	für Stückgewichte bis 100 to bei Einsatz von 2 Schwimmkränen	1.800,00
	für Stückgewichte über 200 to	auf Anfrage
	für Arbeiten außerhalb der Anlagen der BLG - Cargo Logistics	auf Anfrage
	Schwimmkrangestellungskosten für Arbeiten ausserhalb des normalen Operations per angefangene Stunde	2.000,00
	Bunkerzuschlag auf die vorgenannten Entgelte per Schwimmkran und Einsatzstunde Einsatzstunden zählen ab Abgang Liegeplatz bis angelegt am Liegeplatz	160,00

2. Schichtzuschläge (Shift-Surcharges)

Bei Arbeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit werden für die Mehrkosten an jeder Lösch- bzw. Ladestelle besondere Zuschläge berechnet. Aufgrund des gültigen Lohntarifes betragen diese per Gang und Schicht

		EURO
	an Werktagen montags bis freitags III. Schicht	1.190,00
	sonnabends	
	I. Schicht	810,00
	II. Schicht (8 Stunden)	1.190,00
	III. Schicht (8 Stunden)	1.730,00
	an Vorfeiertagen	
	I. Schicht (6 Stunden)	920,00
	an Sonn- und Feiertagen (8 Stunden-Schichten)	
	I. Schicht	1.190,00
	II. Schicht	1.190,00
	III. Schicht	1.730,00

3. Überstundenzuschläge (Overtimes)

Überstunden sind alle über eine Arbeitsschicht hinausgehenden Arbeitszeiten.

an Werktagen montags bis freitags im Anschluß je angefangene Stunde und Gang	
an die I. Schicht	275,00
an die II. Schicht	400,00
an die III. Schicht	555,00
sonnabends je angefangene Stunde und Gang	
an die I. Schicht	400,00
an die II. Schicht	555,00
an die III. Schicht	900,00
an Vorfeiertagen nach 12.00 Uhr per Gang	
bis 1 Stunde	1.825,00
bis 2 Stunden	2.645,00
bis 3 Stunden	3.465,00
an Sonn- und Feiertagen im Anschluß je angefangene Stunde und Gang	
an die I. Schicht	555,00
an die II. Schicht	555,00
an die III. Schicht	900,00
Pausen	
für eine durchgearbeitete Pause per Gang	635,00

4. Wartezeiten (Waiting-Times)

Fällt eine bestellte Schicht durch Witterungseinflüsse, verspäteter Schiffsankunft, verspätetem Eintreffen der Ladung usw. ganz oder teilweise aus, so wird die ausgefallene Zeit als Wartezeit dem Schiff berechnet.

Bei Landfahrzeugen oder Binnenschiffen entstehende Wartezeiten werden der Ware berechnet.

	EURO
Aufgrund des gültigen Lohntarifes beträgt das Entgelt für Wartezeiten	420,00
Minestabrechnung 1/2 Stunde	je Schwimmkran und Stunde

V. Umschlagsentgelte

	<i>je</i>	direkt EURO	indirekt EURO
1. Autoreifen	<i>cbm</i>	5,10	8,00
* Boote		auf Anfrage	
2. Container,ISO - Hauptmove	<i>Stck.</i>	-	180,00
3. Container,ISO - Gate Charge	<i>Stck.</i>	-	77,25
* Be-/Auspacken Container		auf Anfrage	
4. Fahrzeuge bis 1.800 kg	<i>Stck.</i>	60,00	95,00
5. Fahrzeuge über 1.800 kg	<i>to</i>	38,00	56,00
6. Gefahrgut GGV - See Kl. 2-6/ 8+9	<i>to</i>	26,00	41,30
* Gefahrgut GGV - See Kl.1 + 7		auf Anfrage	
7. Haushaltsgüter	<i>to</i>	32,00	52,00
8. Holfaserplatten/-spanplatten/Sperrholz	<i>to</i>	14,00	22,75
9. Schnittholz	<i>to</i>	14,00	22,75
* Stammholz		auf Anfrage	
10. Lebensmittel a.n.g.	<i>to</i>	22,00	39,00
Maschinen / Anlagen / - teile			
11. bis 5 x messend	<i>to</i>	20,00	31,00
12. über 5 x messend	<i>cbm</i>	4,60	6,70
Schwergut über 20 to Stückgewicht			
13. bis 100 to Stückgewicht	<i>to</i>	30,00	48,00
14. bis 200 to Stückgewicht	<i>to</i>	36,00	65,00
* NE - Metalle a.n.g.		auf Anfrage	
15. Öle / Fette	<i>to</i>	20,00	33,00
16. Papier in Rollen	<i>to</i>	12,20	20,50
17. Stahl - Konstruktionen	<i>to</i>	10,00	16,80
18. Stahl - Drahtspeln (Spannstahl)	<i>to</i>	11,00	19,50
19. Stahl/Eisen in Kisten (bis 5 tons Stückgewicht)	<i>to</i>	9,20	15,10
20. Stahl/Eisen in Kisten (5-20 tons Stückgewicht)	<i>to</i>	10,50	17,00
21. Stahl Rohre in Kisten (max 5 tons)	<i>to</i>	9,20	18,50
22. Stahl Rohre in Kisten (5 -20 tons Stückgewicht)	<i>to</i>	11,00	20,00
23. Baustahlgewebe	<i>to</i>	13,00	21,30
24. Bleche/ Bandeisen / Brammen/Küppel(Billets) / Draht in Rollen (Walzdraht / Reifendraht)/ Formstahl	<i>to</i>	6,50	11,50
25. Rohre aus Stahl, unbeschichtet Bunde oder lose, bis 5 to Bundgewicht und 14 m Längen	<i>to</i>	8,30	13,20

26.	Rohre aus Stahl, unbeschichtet Bunde oder lose, über 5 to Bundgewicht und/oder über 14 m Längen		10,30	16,20
27.	Schienen	<i>to</i>	10,00	17,50
*	Schienenfahrzeuge		auf Anfrage	
*	Schrott		auf Anfrage	
28.	Steine, sonstige	<i>to</i>	16,50	25,50
29.	Steine in Blöcken	<i>to</i>	11,00	19,50
30.	Steine/Mörtel, feuerfest auf Paletten	<i>to</i>	10,30	19,00
31.	Zement in Bigbags/ auf Paletten	<i>to</i>	11,30	19,20
32.	Zellulose Güter a.n.g.	<i>to</i>	12,20	20,30
33.	bis 5 x messend	<i>to</i>	21,50	33,20
34.	über 5 x messend	<i>cbm</i>	7,30	11,30

Vorgenannte Preise gelten für Stückgewichte bis 20.000 kg und für max. 5 x messende Güter, sofern nicht anderes genannt.

2.	Minimalentgelt:	je Auftrag <i>direkt</i>	EURO	30,00
		<i>indirekt</i>	EURO	60,00
3.	Selbstabfuhr/Selbstanfuhr Anlieferung/Auslieferung von rollbaren Gütern auf eigener Achse zuzüglich zum direkten Umschlagentgelt			
		<i>Fahrzeuge bis 1.800 kgs</i>	p. to	EURO 8,50
		<i>Fahrzeuge über 1.800 kgs</i>	p. to	EURO 16,20

4. Falschdeklarationen

Für Güter die an den Anlagen der BLG umgeschlagen werden und deren Verfügung eine unrichtige Inhaltsangabe/WACO, und/oder Gewichtsangabe und/oder Volumenangabe ausweisen, wird ein erhöhtes Umschlagentgelt erhoben:

Bei Gütern bis 5 x messend der höchste tarifarische Tonnensatz

Bei Gütern über 5 x messend der höchste tarifarische Volumensatz

Erfolgt eine selbstständige Berichtigung durch den Verfügungsberechtigten vor verlassen der Güter unserer Anlagen, wird die Berechnung auf Basis der tatsächlichen / korrigierten Daten durchgeführt.

Bei nachträglich festgestellten Falschdeklarationen erfolgt eine Nachberechnung auf vorgenannter Basis.

5. Auslieferung von Import-Waren

Waren im Import können nur nach kompletter Fertigstellung des gesamten Seeschiffes ausgeliefert werden.

Eine Auslieferung im Zuge des laufenden Operations kann nicht erfolgen.

6. Basis der Konditionen

Alle vorgenannten Waren-Konditionen basieren auf einem Umschlag mittels Gabelstapler sowie einem freien Zugang zur Ware . Sollten andere Umschlagsgeräte auf Grund der Art der Verpackung oder Ware für den sicheren Umschlag notwendig sein, so werden die hieraus resultierenden Mehrkosten zur Berechnung kommen.

VI. Warenverzeichnis in Alphabetischer Reihenfolge

Dieses Warenverzeichnis soll helfen, die hiernach aufgeführten Waren den Tarifpositionen zuordnen zu können.

WACO	WARENBEZEICHNUNG	Tarifposition
1058	Anhänger/Auflieger bis 1.800 kos	4
1059	Anhänger/Auflieger über 1.800 kos	5
0025	Anlagenteile	11-14
0028	Aromen	33+34
0029	Arzneiwaren	33+34
0011	Ätznatron	33
0039	Ausstellungsgut	33+34
0041	Autoreifen	1
0045	Autoteile	33+34
0053	Bandeisen	24
0061	Batterien	33
0065	Baugeräte	4+5
0064	Baumwolle	33
0068	Bauplatten	33
0069	Baustahlgewebe	23
0072	Behälter	11-14
0077	Bier	10
0084	Bitumen	15
0101	Boote	Anfrage
0105	Brammen eis.	24
0123	Chemische Erzeugnisse nicht GGV See	33+34
0224	Computerelektronik	33+34
0182	Container leer	2+3
1323	Container voll	2+3
0184	Därme	33+34
0191	Draht eis. (Walzdraht, Reifendraht)	24
0198	Drahtseile/Litze eis. (Spannstahl)	18
0202	Druckerei-Erzeugnisse	33+34
0203	Düngemittel	33+34
0207	Eisenbahnoberbauteile/Gleise/Weichen	33+34
0212	Eisenoxyd	33
0217	Eisenwaren (Werkzeuge/Schrauben oder ähnlich)	33
0221	Elektromaterial	33+34
0222	Elektronik allgemein	33+34
0248	Farben, harmlos	33+34
0284	Flugzeug/Teile	33+34
0977	Formstahl (Träger, Stabstahl, U-Profile, L-Profile, Spundwandbohlen)	24
0290	Füllstoffe	33+34
0595	Fussbodenbelag	33
0298	Futtermittel	33
0300	Gabelstapler	4+5
0316	Gewebe	33

0125	GGV See Klasse 1.1	Anfrage
0126	GGV See Klasse 1.2	Anfrage
0127	GGV See Klasse 1.3	Anfrage
1150	GGV See Klasse 1.4	Anfrage
1151	GGV See Klasse 1.5	Anfrage
0128	GGV See Klasse 2.1	6
0129	GGV See Klasse 2.2	6
0130	GGV See Klasse 2.3	6
1139	GGV See Klasse 3.1	6
1140	GGV See Klasse 3.2	6
1141	GGV See Klasse 3.3	6
0132	GGV See Klasse 4.1	6
0133	GGV See Klasse 4.2	6
0134	GGV See Klasse 4.3	6
0139	GGV See Klasse 5.1	6
0135	GGV See Klasse 5.2	6
0140	GGV See Klasse 6.1	6
0141	GGV See Klasse 6.2	6
0142	GGV See Klasse 7	Anfrage
0143	GGV See Klasse 7.1	Anfrage
0144	GGV See Klasse 7.2	Anfrage
0145	GGV See Klasse 7.3	Anfrage
0136	GGV See Klasse 8	6
0146	GGV See Klasse 9	6
0138	GGV See Mischsendung	6
0319	Gips	33
0323	Glaswaren	7
0342	Graphit	33
0360	Gummiwaren	33
0362	Gussstücke eiserne	17
0387	Haushaltsgut	7
0401	Holzfasierplatten	8
0409	Honig	10
0440	Kabel	11-14
0992	Kieselerde verpackt	31
0109	Knüppel eis. (Billets)	24
0530	Kondensmilch	10
0529	Konserven	10
1074	Kraftfahrzeuge CKD	33+34
0554	Kunsthharze	33+34
0567	Kunststoffabfälle	33+34
0566	Kunststoffe/-Waren	33+34
0561	Kunststoffolien	33+34
0565	Kunststoffrohre/Fitt	33+34
0993	Landw.Geräte/Maschinen (nicht rollbar)	33+34
0574	Landwirtschaftliches Gerät (rollbar/fahrbar)	4+5
0579	Lebensmittel	10
0585	Lederwaren	33
0601	Lumpen	33+34
0604	Magnesit	30
0622	Maschinen/-teile	11-14
0629	Mehl	10
0638	Milchpulver	33

0637	Militärgut	33+34
1026	Mineralische Stoffe	33
0668	NE-Fertigwaren	Anfrage
0667	NE-Halbzeuge	Anfrage
0666	NE-Metalle	Anfrage
1077	Nutzfahrzeuge bis 1.800 kos	4
1078	Nutzfahrzeuge über 1.800 kos	5
0676	Öle/Fette - WACO/Bezeichnungsänderung	15
0687	Papier in Rollen	16
0689	Papier, alt	Anfrage
0693	Papierwaren	33
1086	Personenkraftwagen bis 1.800 kos	4
1087	Personenkraftwagen über 1.800 kos	5
0731	Quarz	31
1046	Raupenfahrzeuge	4+5
0709	Roehrenrundstahl	24
0820	Rohre eis 250-500 mm	25
0710	Rohre eis. bis 250 mm	25
0930	Rohre eis. üb 500 mm	25
0751	Rohre in Kisten bis 20 tons Stückgewicht	22
0750	Rohre in Kisten bis 5 tons Stückgewicht	21
0950	Rohre/Duktile/Guss	25+26
1203	Rohrverbindungsstücke, eis.	33
0778	Russ	33+34
0785	Sand	31
0857	Schienen eiserne	27
0600	Schienenfahrzeuge	Anfrage
1138	Schiffsausrüstung	33
1185	Schrittholz paketiirt	9
0633	Schrott	Anfrage
0882	Schweißdraht eisern	33
0884	Schweißelektroden	19+20
0809	Silikate	31
0003	sonstige Güter	33+34
0829	Sperrholz	8
0896	Stahl/Eisen in Kisten bis 20 tons Stückgewicht	20
0895	Stahl/Eisen in Kisten bis 5 tons Stückgewicht	19
0894	Stahlbleche/Coils	24
0899	Stahl-Konstruktionen	17
0897	Stahlleitplanken	17
0898	Stahlmahlkörper	19+20
0903	Stammholz	Anfrage
0910	Steine in Blöcken	29
0908	Steine, sonstige	28
1130	Steine/Mörtel feuerfest auf Paletten	30
0917	Steinwolle	33
0075	Styropor	34
0839	Sulfate	33+34
0955	Textilwaren	33
0961	Ton	33
0972	TorfmuII	33+34

0223	TV Phono Elektronik	33+34
0998	Unterleghölzer	33
0999	Verpackungsmaterial	33+34
1005	Waffen	33+34
1036	Zellstoff	32
1040	Zellulose	32
1045	Zement	31
1053	Zucker	31

VII. Lagergeld

1. Basis der Berechnung

1.1 Import

Zur Berechnung der Lagerzeiten wird grundsätzlich der erste Kalendertag nach Löschende als Leistungsdatum gewertet. Fällt das Löschende eines Schiffes in die Nachtschicht, zählt das Löschende-Datum zum vorherigen Kalendertag.

Bei Verkäufen oder Übergabe von Lagerpartien an Dritte gilt grundsätzlich immer das Leistungsdatum wie zuvor beschrieben. Freistellungsdaten oder Übergabedaten finden keine Berücksichtigung.

1.2 Export

Zur Berechnung der Lagerzeiten wird der erste Arbeitstag nach Anlieferung als Leistungsdatum gewertet. Die Berechnung des Lagergeldes erfolgt bis zum Zeitpunkt des effektiven Ladezeitpunkt auf das Seeschiff.

1.3 Anlieferung per Container oder fremde Häfen

Bei Anlieferungen aus fremden Häfen oder per Container wird als Basis für das Leistungsdatum immer die komplette Anlieferung des jeweilige B/L Bezug genommen, und somit zählt der letzte Anliefertag der Gesamtpartie.

Bei Teilanlieferungen aus einem B/L darf eine Gesamtfrist für die Anlieferungen von 7 Kalendertagen, ab dem ersten Anliefertag, nicht überschritten werden. Wird diese Frist überschritten, gilt als Leistungsdatum der wie zuvor genannte vierzehnte Kalendertag für das gesamte B/L.

1.4 Seedurchfuhrgut

Zur Berechnung der Lagerzeiten bei Seedurchfuhrgut wird der erste Kalendertag nach Löschende als Leistungsdatum, wie beim Import, gewertet. Die Berechnung des Lagergeldes erfolgt bis zum Zeitpunkt des effektiven Ladezeitpunkt auf das Seeschiffes

2. Tageslagergeld Stückgut

			EURO
Lagerung unter Dach	bis 5 x messend	p. 1.000 kg / Tag	3,00
	über 5 x messend	p. 1.000 kg / Tag	5,00
Lagerung im Freien		p. 1.000 kg / Tag	2,10

Aufnahmetag zählt nicht, Abnahmetag zählt.

Freilagerzeit	Export	14 Kalendertage
	Import	4 Kalendertage

Für Import- und Exportgüter verdoppelt sich das Lagergeld nach 30 Kalendertagen
Für Gefahrgut wird keine Freilagerzeit gewährt

3. Monatslager Stückgut

Bei längerer Lagerung, soweit dieses vor Beginn vereinbart wird, beträgt das Lagergeld für jeden angefangenen Monat

Lagerung unter Dach	bis 5 x messend	p. 1.000 kg / Monat	auf Anfrage
---------------------	-----------------	---------------------	--------------------

Lagerung im Freien		p. 1.000 kg / Monat	auf Anfrage
--------------------	--	---------------------	--------------------

Gefahrgüter (GGV-See) werden nicht zur Monatslagerung angenommen

Bei Monatslagerung wird keine Freilagerzeit gewährt.

4. Containerlagergelder

Aufnahmetag zählt nicht, Abnahmetag zählt.

Freilagerzeit	Export	14 Kalendertage
	Import	4 Kalendertage

EURO

Über die gewährte Freilagerzeit hinaus	per TEU/Tag	25,00
--	-------------	--------------

VIII. Besondere Entgelte

1. Umstaugut

Für Güter die zum Zwecke des Umstauens aus einem Schiff aufgesetzt und anschließend in dasselbe Schiff wieder abgesetzt werden, beträgt das Entgelt

für Stückgewichte bis 20.000 kg	EURO 30,00	je 1000 kg
für Stückgewichte über 20.000 kg	EURO 46,00	je 1000 kg
für Stückgewichte über 100.000 kg	auf Anfrage	

2. Seedurchfuhrgut

auf Anfrage

3. Bearbeitungsauftrag

Bearbeitungsaufträge, die durch die Gesellschaft angenommen werden (Sortieren, Märken, Stapeln usw.), werden nach Arbeitszeit berechnet, sofern keine festen Sätze festgelegt sind.

Stundensatz aufgrund des gültigen Lohnstarifes
je Arbeitskraft und angef. Stunde **EURO 75,00**

Gerätesätze, pro Gerät und angefangene Stunde

Stapler	bis 9 to	EURO 145,00
Stapler	bis 16 to	EURO 210,00
Stapler	über 16 to	EURO 265,00
Zugmaschine		EURO 200,00
Reach Steacker		EURO 310,00
Kran	bis 8 to	EURO 345,00
Kran	bis 24 to	EURO 385,00
Containerbrücke		EURO 580,00

4. Binnenverkehr

Für das Aufnehmen und Ausliefern von Gütern
im Binnenverkehr **auf Anfrage**

Bei Gütern im Binnenverkehr wird keine Freilagerzeit gewährt

5. An-/Ausliefern fremde Häfen

Für die Annahme von Gütern aus fremden Häfen
und das Ausliefern von Gütern nach fremden Häfen **auf Anfrage**

6. Entsorgung von Verpackungen

Transporthilfen/sonstigen Materialien **nach Auslage/Aufwand**

7. Transporte innerhalb des Neustädter Hafens

auf Anfrage

8. Verwiegen von Gütern

Verwiegen von Einzelpackstücken oder von LKWs
Voll-/Leerverwiegung

auf Anfrage

9. Serviceleistungen

Auftragsstellung

Zur Benutzung der Anlagen sind Aufträge erforderlich (BHT) die in vorgeschriebener Form durch den Verfügungsberechtigten dem Terminal zur Verfügung gestellt werden müssen.

Aufgrund der neuen Zollregularien und Einführung des ATL@S-AES Prozesses kann eine Annahme von Gütern ohne Vorlage einer entsprechenden BHT-Referenz nicht erfolgen. Sollten doch Partien an unseren Anlagen angeliefert werden, ohne dass vorgenannte BHT-Referenz vorliegt, ist das Terminal aufgrund der neuen Regularien verpflichtet, eine entsprechende Eingabe ins BHT System vorzunehmen.

Hierfür wird dem originären Verfügungsberechtigten eine Gebühr in Höhe von

EURO 25,00 per BHT Kopf

berechnet.

Bei Anlieferungen, für die der Verfügungsberechtigte eine gültige BHT Referenz erstellt hat, aber bei der tatsächlichen Anlieferung wird kein Hinweis auf vorgenannte Referenznummer gegeben, sodass das Terminal zur Klärung solcher Problemfälle mit eigenem Personal entsprechende Klärungen herbei führen muss, wird eine Service Gebühr in Höhe von

EURO 19,00 pro Einzelfall

an den Verfügungsberechtigten berechnet. Bei notwendigen Klärungen von Differenzen durch unser Personal, wird ebenfalls zuvor genannte Gebühr pro Einzelfall erhoben

Zollabfertigung

für die zolltechnische Erledigung einer vorabgefertigten Ausfuhrerklärung (VAE) durch das Terminal bzw. seinem Personal beim Zollamt Neustädter Hafen wird eine Gebühr in Höhe von

EURO 25,00 pro VAE

berechnet.

10. Sonstige Leistungen

alle zusätzlichen Leistungen, welche nicht in diesem
Tarif aufgeführt sind

auf Anfrage/nach Aufwand

11. Sonstige Leistungen resultierend aus dem zollrechtlichen Status eines Seezollhafens und der Bearbeitung von Drittlandsware im Zusammenhang mit dem Zolllagerverfahren welche die BLG Cargo Logistics GmbH & Co. KG erbringt

a.) *Überführung in Zolllager**

EURO

50,00 p. ATB-Nr,

d.) *Alle darüber hinaus gehenden Leistungen*

Auf Anfrage/nach Aufwand

** Erforderlich ist eine explizite Authorisierung und Beauftragung durch den Kunden an die BLG Cargo Logistics GmbH & Co. KG, sowie die Bereitstellung der notwendigen Zoll-einheiten, welche für die Anmeldung zum Zolllager notwendig sind.
Es besteht selbstverständlich die Möglichkeit, das die notwendigen Zollanträge und die erforderlichen Leistungsaufträge durch den Kunden selbst durchgeführt werden (ATLAS / BHT) .*

1. WEGFALL DES FREIHAFENSTATUS DES NEUSTÄDTER HAFENS, BREMEN

im Juli 2007 wurde bereits durch ein Schreiben des Hauptzollamts Bremen die bevorstehende Auflösung der Freizone Neustädter Hafen in Bremen und die gleichzeitige Umwandlung des Neustädter Hafens in einen Seezollhafen zum 01.01.2008 angekündigt.

Diese Maßnahmen sind per Bundesgesetz beschlossen worden.

Durch diese Veränderungen erfolgt die zukünftige zollrechtliche Warenbehandlung nach den Zollkodex-Bestimmungen eines Seezollhafens. Der BLG Cargo Logistics GmbH & Co. KG (BLG) hat den Status eines „zugelassenen Empfängers“ (zE/zT) und ein Zolllager Typ A bewilligt. Hieraus abgeleitet tritt die BLG Cargo grundsätzlich als Verwahrer und als Lagerhalter auf.

Nachfolgend einige wesentliche Änderungen, die durch die zollrechtlichen Vorgaben zukünftig zu berücksichtigen sind:

Waren-Export:

Für die Ausfuhr/Wiederausfuhr in Drittländer angelieferte Gemeinschaftswaren (GW) und Nichtgemeinschaftswaren (NGW) unterliegen der zollrechtlichen Ausfuhrkontrolle. Die Ausfuhrkontrolle des Zolls wird weiterhin grundsätzlich über die BHT stattfinden. Hierzu wird eine separate Neufassung der BHT-Verfahrensanweisung vom Hauptzollamt Bremen veröffentlicht. Hierin wird u.a. geregelt, dass alle Ausfuhsendungen eine explizite Freigabe durch das Zollamt benötigen, bevor die BLG Güter auf ein Schiff oder in einen Container umschlagen darf.

Erfolgt die Warenanlieferung von NGW in einem Versandverfahren (NCTS, OTS, Carnet-TIR oder vgVV), unterliegen diese weiterhin der zollamtlichen Überwachung und werden im Eingang von der BLG als zE/zT (Beendigung Versandverfahren) in die vorübergehende Verwahrung übernommen.

Waren-Import:

Beim Import aus Drittländern gilt ebenso der Grundsatz, dass diese Güter der zollamtlichen Überwachung unterliegen und zuerst immer in die vorübergehende Verwahrung übernommen werden.

Im Seeverkehr aus Drittländern müssen die Güter über die Manifestdaten des Schiffes durch den Reeder oder dessen Vertreter elektronisch beim Zoll summarisch angemeldet werden (SumA, inkl. Vergabe der ATB-Nr.). Nach Löschen erfolgt, durch die BLG die Bestätigung der vorläufigen zur endgültigen Anmeldung. Mit der endgültigen SumA wird der Start der Fristenkontrolle ausgelöst.

Fristenkontrolle:

Güter in der vorübergehenden Verwahrung unterliegen Fristen, bis wann diese eine neue zollrechtliche Bestimmung erhalten müssen.

Die BLG übernimmt NGW als Verwahrer und unterhält ein Zolllager Typ A als Lagerhalter an seinen Anlagen. In dieser Position erfolgt die entsprechende, unverbindliche Fristenüberwachung von 20 Tage im Land- und 45 Tagen im Seeverkehr. Zum, bzw. rechtzeitig vor Ablauf der gesetzten Fristen werden Sie per Email informiert, damit Sie spätestens dann Ihr zollrechtliches Folgeverfahren durchführen. Hierbei können Sie, neben den bekannten Verfahren Abfertigung zum freien Verkehr, Weitertransport im NCTS oder Abfertigung zur Wiederausfuhr, auch über ATLAS selbstständig als Einlagerer für das Zolllager der BLG tätig werden. Der Verwahrer/Lagerhalter wird über diese Vorgänge durch ATLAS-Nachrichten informiert.

Führen Sie einen dieser Schritte nicht fristgerecht aus, ist die BLG verpflichtet, die Einlagerung zu Ihren Lasten durchzuführen.

Wichtig:

An Waren, die sich im Status der vorübergehenden Verwahrung befinden, dürfen keinerlei Behandlungen, Bearbeitungen oder Veränderungen hinsichtlich Stückzahlen, Verpackungen oder Gewichten vorgenommen werden. Diese Maßnahmen sind erst nach der Überführung in ein Zolllager oder Abfertigung zum freien Verkehr gestattet.

Durch die Verpflichtungen für den Verwahrer/Lagerhalter im Rahmen der zollamtlichen Überwachung, ergeben sich Auflagen zu einer nachvollziehbaren und stets aktuellen Bestandsführung. Ebenso ist dieser verpflichtet, sich bei jeder Warenabfertigung vom ordnungsgemäß abgewickelten zollrechtlichen Folgeverfahren zu überzeugen und dieses zu dokumentieren. Hierzu ist erforderlich, dass alle Aufträge für die Warenabfertigung die notwendigen Zollregistriernummern (ATB, ATC, MRN, etc.) enthalten. Abfertigungen ohne Angabe des zollrechtlichen Verfahrens, ohne Vorlage der zollrechtlichen Dokumente und ohne entsprechende Zollregistriernummer, werden zukünftig nicht durchgeführt, bzw. sind mit Wartezeiten und Extrakosten verbunden. In der BHT wird die Möglichkeit geschaffen, die notwendigen Informationen elektronisch zu übermitteln. Manuelle Aufträge sind entsprechend zu ergänzen.

2. Berechnung der Umsatzsteuer ab dem 01.01.2008

wie bereits unter Punkt 1. beschrieben, befindet sich der Neustädter Hafen seit dem 01.01.2008 in dem zollrechtlichen Status eines Seezollhafens und gilt damit umsatzsteuerlich als Inland. Damit unterliegen die von der BLG Cargo Logistics GmbH & Co. KG erbrachten Leistungen zukünftig dem Umsatzsteuergesetz (UStG), da sie mit dem Leistungsort Deutschland ausgeführt werden.

Ebenfalls mit Wirkung ab dem 01.01.2008 darf die Steuerbefreiungsvorschrift des § 4 Nr. 2 i.V. m § 8 Abs. 1 Nr. 5 UStG u.a. auf die Regelung der Umsatzsteuerbefreiung für die Leistungen der Hafensbetriebe im Zusammenhang mit Umsätzen der Seeschifffahrt nicht mehr angewendet werden. Hierzu gehören alle Unternehmen, die Leistungen erbringen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Zweckbestimmung eines Hafens stehen. Zu diesen Leistungen zählen beispielsweise das Be- und Entladen von Seeschiffen.

Die Regelung der Steuerbefreiung, gemäß § 4 Nr. 3 a UStG für sonstige Leistungen, die sich auf Gegenstände der Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr bezieht, kann durch die BLG Cargo Logistics nicht angewendet werden. Die mit der Anwendung der Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 3 a UStG verbundenen Auflagen zum Belegnachweis, sind nicht leistbar, da diese Art der Belege dem Unternehmen nicht zur Verfügung stehen werden.

Aus den genannten Gründen hat die BLG Cargo Logistics GmbH & Co. KG nur die Möglichkeit, alle Leistungen, die durch die BLG Cargo Logistics erbracht werden, mit Umsatzsteuer zu berechnen

Diese Regelung wird durch die Bundesbehörden überprüft. Sobald es hier neue Verfahren bzw. Regelungen gibt, werden diese umgehend veröffentlicht.

IX. Hafenabgaben / Sicherheitszuschlag

Auf die Entgelte für alle Leistungen werden lt. gesetzlicher Bestimmungen

1,5 % Hafenumlage berechnet
ausgenommen: Absatz VII Lagergeld

und
1,5% Sicherheitszuschlag (Port Security Fee) auf alle Leistungen